



EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

The EU's independent data
protection authority

2. Februar 2023

Stellungnahme 2/2023 zu den Vorschlägen für Richtlinien über Standards für Gleichstellungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 im „Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten (...) sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Datenschutz, von den Organen und Einrichtungen der Union geachtet werden“, und er ist gemäß Artikel 52 Absatz 3 „für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Union und der betroffenen Personen in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten“ zuständig.

Am 5. Dezember 2019 wurde Wojciech Rafał Wiewiórowski für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Europäischen Datenschutzbeauftragten ernannt.

*Gemäß **Artikel 42 Absatz 1** der Verordnung 2018/1725 konsultiert die Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten „[n]ach der Annahme von Vorschlägen für einen Gesetzgebungsakt, für Empfehlungen oder Vorschläge an den Rat nach Artikel 218 AEUV sowie bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben“.*

Die vorliegende Stellungnahme betrifft den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Standards für Gleichstellungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, ihres Alters und ihrer sexuellen Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und zur Streichung von Artikel 13 der Richtlinie 2000/43/EG und Artikel 12 der Richtlinie 2004/113/EG und den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Standards für Gleichstellungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und der Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (COM(2022) 688 final). Die vorliegende Stellungnahme schließt künftige zusätzliche Bemerkungen oder Empfehlungen des EDSB nicht aus, insbesondere wenn weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen bekannt werden. Diese Stellungnahme greift etwaigen künftigen Maßnahmen, die der EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 ergreifen mag, nicht vor. Diese Stellungnahme beschränkt sich auf die Bestimmungen der Vorschläge, die unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes relevant sind.

Zusammenfassung

Am 7. Dezember 2022 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Standards für Gleichstellungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, ihres Alters und ihrer sexuellen Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und zur Streichung von Artikel 13 der Richtlinie 2000/43/EG und Artikel 12 der Richtlinie 2004/113/EG und einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Standards für Gleichstellungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und der Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen sowie zur Streichung von Artikel 20 der Richtlinie 2006/54/EG und Artikel 11 der Richtlinie 2010/41/EU vor.

Ziel der Vorschläge ist die Festlegung von Mindestanforderungen an die Arbeitsweise von Gleichstellungsstellen, um deren Wirksamkeit zu verbessern und ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten und so die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung zu stärken.

Die vorliegende Stellungnahme des EDSB ergeht als Reaktion auf eine Konsultation der Europäischen Kommission vom 8. Dezember 2022 gemäß Artikel 42 Absatz 1 EU-DSVO.

Der EDSB begrüßt diese Ziele. Er weist darauf hin, dass die Berichte, die die Gleichstellungsstellen gemäß Artikel 15 bereitstellen würden, keine personenbezogenen Daten enthalten sollten und dass die Zusammenarbeit gemäß Artikel 12 sowie die Überwachung gemäß Artikel 16 keine Verarbeitung personenbezogener Daten umfassen sollten.

Er konzentriert seine Empfehlungen daher auf Artikel 18 über die Verarbeitung personenbezogener Daten. Insbesondere empfiehlt er, die Rechtssicherheit für die Gleichstellungsstellen zu erhöhen, indem Artikel 18 der Vorschläge als Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung betrachtet wird, und im Hinblick auf besondere Kategorien personenbezogener Daten eine ausdrückliche Verbindung zu Artikel 9 DSGVO herzustellen. Er empfiehlt, den Anwendungsbereich von Artikel 18 Absatz 1 der Vorschläge zu präzisieren, um nicht nur die Erhebung, sondern erforderlichenfalls auch die anschließende Verarbeitung personenbezogener Daten durch Gleichstellungsstellen zu erfassen, alle besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne der DSGVO, die auf der Grundlage der Vorschläge verarbeitet werden dürfen, erschöpfend aufzuführen und die angemessenen und spezifischen Maßnahmen zum Schutz der Grundrechte und der Interessen der betroffenen Person gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g DSGVO zu präzisieren.

Inhalt

1. Einleitung.....	4
2. Allgemeine Bemerkungen.....	6
3. Über die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten und den Zugang zu personenbezogenen Daten	7
4. Sonstige Bemerkungen	8
5. Schlussfolgerungen	8

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr¹, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1, –

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1. Einleitung

1. Am 7. Dezember 2022 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Standards für Gleichstellungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf zwischen Personen ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, der Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Fragen der sozialen Sicherheit und des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie zur Streichung von Artikel 13 der Richtlinie 2000/43/EC² und Artikel 12 der Richtlinie 2004/113/EC³ (im Folgenden „Gleichbehandlungsvorschlag“)⁴ und einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Standards für Gleichstellungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und der Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Streichung von Artikel 20 der Richtlinie 2006/54/EC⁵ und Artikel 11 der Richtlinie 2010/41/EU⁶ (im Folgenden „Vorschlag zur Chancengleichheit“)⁷ vor.
2. Ziel des Gleichbehandlungsvorschlags⁸ ist die Festlegung von Mindestanforderungen an die Arbeitsweise der Gleichstellungsstellen zur Verbesserung ihrer Wirksamkeit und zur Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit, um die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung zu stärken, der sich aus den Richtlinien 79/7/EWG⁹ (Verbot der

¹ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

² Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22).

³ Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (ABl. L 373 vom 21.12.2004, S. 37).

⁴ COM(2022) 296 final

⁵ Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung) (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 23).

⁶ Richtlinie 2010/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, und zur Aufhebung der Richtlinie 86/613/EWG des Rates (ABl. L 180 vom 15.7.2010, S. 1).

⁷ COM(2022) 296 final

⁸ Artikel 1 Absatz 1 und Erwägungsgründe 3 bis 7 des Vorschlags zur Gleichbehandlung.

⁹ Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit (ABl. L 6 vom 10.1.1979, S. 24).

Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, im Bereich der sozialen Sicherheit), 2000/43/EG (Verbot der Diskriminierung aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft), 2000/78/EG¹⁰ (Verbot der Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in Beschäftigung, Beruf und Berufsausbildung) und 2004/113/EG (Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen) ergibt.

3. Der Gleichbehandlungsvorschlag ist Teil mehrerer Strategien und Aktionspläne, die angenommen wurden, um eine Union der Gleichstellung zu verwirklichen: die Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter¹¹, der Aktionsplan gegen Rassismus¹², der strategische Rahmen für Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma¹³, die Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen¹⁴ und die Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹⁵. Er wurde auch in der Strategie zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Förderung des jüdischen Lebens erwähnt¹⁶.
4. Ziel des Vorschlags für Chancengleichheit¹⁷ ist es, Mindestanforderungen an die Arbeitsweise von Gleichstellungsstellen festzulegen, um deren Wirksamkeit zu verbessern und ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten und so die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung, wie er sich aus den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU ergibt, zu stärken. Dieser Vorschlag ergänzt die EU-Rechtsvorschriften in den Bereichen Opferrechte¹⁸, Zugang zur Justiz¹⁹ und Bekämpfung strategischer Prozesse gegen die Beteiligung der Öffentlichkeit²⁰. Im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 wird hervorgehoben, dass Gleichstellungsstellen strukturelle Garantien für Unabhängigkeit und ausreichende Ressourcen benötigen, um wirksam arbeiten zu können, und dass mehrere dieser Stellen in den Mitgliedstaaten nach wie vor mit Herausforderungen konfrontiert sind^{21,22}.
5. Mit der vorliegenden Stellungnahme des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 8. Dezember 2022 gemäß Artikel 42 Absatz 1 EU-DSVO beantwortet. Der EDSB begrüßt den Verweis auf diese Konsultation in Erwägungsgrund 50 des Gleichbehandlungsvorschlags und Erwägungsgrund 49 des Vorschlags zur

¹⁰ Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16).

¹¹ COM(2020) 152, https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/gender-equality/gender-equality-strategy_en.

¹² COM(2020) 565, https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/combating-discrimination/racism-and-xenophobia/eu-anti-racism-action-plan-2020-2025_en.

¹³ https://ec.europa.eu/info/publications/new-eu-roma-strategic-framework-equality-inclusion-and-participation-full-package_en.

¹⁴ COM(2020) 698, https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/combating-discrimination/lesbian-gay-bi-trans-and-intersex-equality/lgbtiq-equality-strategy-2020-2025_en.

¹⁵ COM(2021) 101, <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1484>.

¹⁶ COM(2021) 615 https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_21_4990. Siehe Begründung S. 4.

¹⁷ Artikel 1 Absatz 1 des Vorschlags.

¹⁸ Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates, ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57.

¹⁹ Richtlinie 2003/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen (ABl. L 26 vom 31.1.2003, S. 41).

²⁰ Empfehlung (EU) 2022/758 der Kommission vom 27. April 2022 zum Schutz von Journalisten und Menschenrechtsverteidigern, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („Strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“).

²¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, COM(2020) 67 final, https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/upholding-rule-law/rule-law/rule-law-mechanism/2022-rule-law-report_en

²² Begründung, S. 6.

Chancengleichheit. In diesem Zusammenhang nimmt der EDSB positiv zur Kenntnis, dass er gemäß Erwägungsgrund 60 EU-DSVO bereits informell zum Gleichbehandlungsvorschlag konsultiert wurde.

2. Allgemeine Bemerkungen

6. Der EDSB begrüßt Erwägungsgrund 48 des Gleichbehandlungsvorschlags und Erwägungsgrund 47 des Chancengleichheitsvorschlags und erinnert daran, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Gleichstellungsstellen unter vollständiger Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679²³ („DSGVO“) erfolgen muss.
7. Aus dem Wortlaut der Vorschläge geht klar hervor, dass Gleichstellungsstellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben unweigerlich personenbezogene Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, verarbeiten müssen²⁴.
8. Artikel 6 Absatz 1 DSGVO enthält eine erschöpfende und restriktive Liste der Fälle, in denen die Verarbeitung personenbezogener Daten als rechtmäßig angesehen werden kann. Damit die Verarbeitung rechtmäßig ist, muss sie unter einen der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Fälle fallen.²⁵ Darüber hinaus sieht Artikel 9 Absatz 1 DSGVO ein Verbot u. a. der Verarbeitung personenbezogener Daten vor, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen hervorgehen, sowie ein Verbot der Verarbeitung von Daten, die das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer natürlichen Person betreffen.
9. Der Zweck von Artikel 9 Absatz 1 DSGVO besteht darin, einen erhöhten Schutz betroffener Personen vor Datenverarbeitungen zu gewährleisten, die aufgrund der besonderen Sensibilität der betreffenden Daten einen besonders schweren Eingriff in die durch die Artikel 7 und 8 der Charta garantierten Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten darstellen können²⁶.
10. Der EDSB erinnert daran, dass in Bezug auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten der für die Verarbeitung Verantwortliche gegebenenfalls in der Lage sein muss, sowohl eine Rechtsgrundlage nach Artikel 6 DSGVO als auch gegebenenfalls eine Ausnahme für die Verarbeitung bestimmter Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 (d. h. eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, dass bestimmte Kategorien von Daten nicht verarbeitet werden dürfen) zu ermitteln²⁷. Mit anderen Worten, beide Bestimmungen sind kumulativ anzuwenden.

²³ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.)

²⁴ Zum Beispiel bei der Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden wegen Diskriminierung (siehe Artikel 6 Absatz 2 der Vorschläge).

²⁵ Urteil des Gerichtshofs vom 1. August 2022, OT a.o., C-184/20, ECLI:EU:C:2022:601, Randnummer 67

²⁶ Urteil des Gerichtshofs vom 1. August 2022, OT a.o., C-184/20, ECLI:EU:C:2022:601, Randnummer 126.

²⁷ Siehe auch Europäischer Datenschutzausschuss, Leitlinien 3/2019 zur Verarbeitung personenbezogener Daten über Videogeräte, Version 2.0, 29. Januar 2020, Nr. 68.

11. Der EDSB interpretiert die Erwägungsgründe 48 und 49 des Vorschlags zur Gleichbehandlung und die Erwägungsgründe 47 und 48 des Vorschlags zur Chancengleichheit so, dass die Kommission plant, die Wahl der Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die mit der Gleichbehandlung betrauten Stellen der nationalen Umsetzung künftiger Richtlinien zu überlassen. Dennoch möchte der EDSB einen alternativen Weg vorschlagen und die einschlägigen Aspekte direkt in die Vorschläge aufnehmen, um die Rechtssicherheit zu erhöhen (siehe hierzu die Empfehlungen im folgenden Abschnitt).

3. Über die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten und den Zugang zu personenbezogenen Daten

12. Der Datenschutzbeauftragte begrüßt Artikel 18 der Vorschläge, wonach Gleichstellungsstellen personenbezogene Daten nur erheben dürfen, wenn dies für die Erfüllung einer Aufgabe im Rahmen der Vorschläge erforderlich ist. Angesichts der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten und vor dem Hintergrund der vorstehenden Erwägungen ersucht der EDSB den Gesetzgeber jedoch, Artikel 18 der Vorschläge als unionsrechtliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu betrachten und eine ausdrückliche Verknüpfung mit Artikel 9 DSGVO herzustellen.
13. Genauer gesagt empfiehlt der EDSB daher, den Anwendungsbereich von Artikel 18 Absatz 1 der Vorschläge zu klären, der derzeit nur die „Erhebung“ personenbezogener Daten erfasst, um auch die anschließende Verarbeitung personenbezogener Daten aufzunehmen, die gemäß dem Erwägungsgrund 47 des Vorschlags zur Chancengleichheit und dem Erwägungsgrund 48 des Vorschlags zur Gleichbehandlung erforderlich sein kann.
14. Zweitens stellt der EDSB fest, dass die in Artikel 18 Absatz 2 der Vorschläge enthaltene Liste der besonderen Kategorien personenbezogener Daten (Daten über Rasse oder ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung oder sexuelle Ausrichtung) nicht alle in Artikel 9 Absatz 1 DSGVO aufgeführten Kategorien sensibler Daten umfasst. Daher ersucht er den Gesetzgeber, zu prüfen, ob Gleichstellungsstellen zusätzliche Kategorien sensibler Daten im Zusammenhang mit geschützten Merkmalen verarbeiten, wie Gesundheitsdaten, politische Meinungen, Mitgliedschaften in Gewerkschaften, biometrische oder genetische Daten oder Sexualleben. Der EDSB empfiehlt eine erschöpfende Auflistung aller besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne der DSGVO, die auf der Grundlage der Vorschläge verarbeitet werden dürfen, sowie eine Klarstellung der angemessenen und spezifischen Maßnahmen zum Schutz der Grundrechte und der Interessen der betroffenen Person gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g DSGVO.
15. Der EDSB empfiehlt zumindest, Artikel 18 Absatz 2 der Vorschläge dahingehend umzuformulieren, dass die Mitgliedstaaten eindeutig sicherstellen müssen, dass ihre nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der künftigen Richtlinien die Bedingungen

des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe g DSGVO erfüllen. Insbesondere muss das nationale Umsetzungsrecht die besonderen Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden dürfen, erschöpfend auflisten und angemessene und besondere Maßnahmen gemäß dieser Bestimmung vorsehen.

4. Sonstige Bemerkungen

16. Der EDSB begrüßt Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Vorschläge, in dem festgelegt wird, dass Gleichstellungsstellen verpflichtet sind, Opfer von Diskriminierung über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu informieren. Darüber hinaus begrüßt er, dass in Artikel 14 der Vorschläge über die Datenerhebung und den Zugang zu Gleichstellungsdaten klargestellt wird, dass die aufgeschlüsselten Daten anonymisiert oder, wenn dies nicht möglich ist, pseudonymisiert würden. Der EDSB betont, dass die Pseudonymisierung nämlich nicht als Synonym für Anonymisierung anzusehen sei, da die pseudonymisierten Daten immer noch personenbezogene Daten im Sinne der EU-Datenschutzvorschriften darstellten.
17. Der EDSB stellt fest, dass Artikel 12 der Vorschläge eine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten enthalten würde, sicherzustellen, dass die Gleichstellungsstellen über geeignete Mechanismen verfügen, um nicht nur mit anderen Gleichstellungsstellen im selben Mitgliedstaat, sondern auch mit einschlägigen öffentlichen oder privaten Stellen in anderen Mitgliedstaaten oder auf Unionsebene oder internationaler Ebene zusammenzuarbeiten. Der EDSB akzeptiert insoweit Erwägungsgrund 39 des Vorschlags zur Gleichbehandlung und den Erwägungsgrund 38 des Vorschlags zur Chancengleichheit, in dem klargestellt wird, dass eine solche Zusammenarbeit nicht die Verarbeitung personenbezogener Daten beinhalten sollte.
18. Schließlich begrüßt der EDSB die Erwägungsgründe 42 und 44 des Gleichbehandlungsvorschlags und die Erwägungsgründe 41 und 43 der Vorschläge zur Chancengleichheit, in denen klargestellt wird, dass die Berichte, die die Gleichstellungsstellen gemäß Artikel 15 der Vorschläge vorlegen müssen, keine personenbezogenen Daten enthalten sollten und dass die Überwachung der Anwendung der künftigen Richtlinien gemäß Artikel 16 der Vorschläge nicht die Verarbeitung personenbezogener Daten beinhalten sollte.

5. Schlussfolgerungen

19. Vor diesem Hintergrund spricht der EDSB folgende Empfehlungen aus:

- (1) *die Rechtssicherheit für die Gleichstellungsstellen zu erhöhen, indem Artikel 18 der Vorschläge als Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung betrachtet wird, und eine ausdrückliche Verknüpfung mit Artikel 9 DSGVO in Bezug auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten herzustellen;*

- (2) *den Anwendungsbereich von Artikel 18 Absatz 1 der Vorschläge klarzustellen, um nicht nur die Erhebung, sondern gegebenenfalls auch die anschließende Verarbeitung personenbezogener Daten durch die mit der Gleichstellungsstellen zu erfassen;*
- (3) *alle besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne der DSGVO, die auf der Grundlage der Vorschläge verarbeitet werden dürfen, erschöpfend aufzulisten und die angemessenen und spezifischen Maßnahmen zum Schutz der Grundrechte und der Interessen der betroffenen Person gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g DSGVO klarzustellen.*

Brüssel, den 2. Februar 2017

(elektronisch unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI